



**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 15.06.2015, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Bericht zur Adoptionssituation in Schwabach
2. Einführung der Jugendsozialarbeit an der Luitpoldschule Schwabach
Tischvorlage
3. Bericht zur Kindertagesstätten-Betreuung in Schwabach

Stadt Schwabach, 09.06.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 16.06.2015, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Wohngebiet Kappelbergsteig
Straßenvollausbau Mariensteig, südlicher Bereich (BA I);
 - Vorstellung der Planung
 - Genehmigung des Kostenrahmens auf Basis der Kostenberechnung
2. Neutor-, Friedrich-, Hördlerstorstraße: Sachstandsbericht

Stadt Schwabach, 06.06.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach vom 22. Mai 2015

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs.1 und Art. 5, 5 a des Kommunalabgabegesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

(1) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Übergangswohnanlage „Schwalbenweg 2 – 8“ werden auf monatlich 7,40 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Notwohnung „Konrad-Adenauer-Str. 49 b“ werden auf monatlich 8,70 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Hausmeisterwohnung „Schwalbenweg 2“ werden auf monatlich 2,40 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (4) Die Nutzfläche berechnet sich anhand der zugewiesenen Wohneinheit.
- (5) Werden Räume von mehreren gesondert gebührenpflichtigen Personen benutzt, wird die Grundfläche dieser Räume anteilig angesetzt.“

(2) § 4 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht bis einschließlich dem 15. Tag eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle Gebühr zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht nach dem 15. Tag eines Kalendermonats, so wird die Gebühr erst mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.“

(3) Aus § 6 der Satzung wird § 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Schwabach, 22.05.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister